



St. Galler Kantonal-Fussballverband

Postfach 374, 9444 Diepoldsau
Bankverbindung: St. Galler Kantonalbank Rorschach

gegründet 1926
www.sgkvf.ch

FAQ – Spesenreglement SGKFV

Der St. Galler Kantonal-Fussballverbandes (SGKFV) hat ein Spesenreglement für Trainer von Fussballvereinen des SGKFV erstellt, welches vom Steueramt des Kantons St. Gallen genehmigt wurde. Im Folgenden sind einige mögliche Fragen und dazugehörige Antworten zur Auslegung des Reglements aufgeführt.

Gilt das Spesenreglement automatisch für alle Fussballvereine im Kanton St. Gallen?

Nein. Damit das Spesenreglement für einen Verein verbindlich ist, muss die entsprechende Bestätigung («Erklärung zuhanden des Kantonalen Steueramtes St. Gallen betreffend Dispens von der Pflicht zur Bescheinigung von nicht pauschalen Spesenvergütungen auf den Lohnausweisen», verfügbar auf der Internetseite des SGKFV) durch den Verein unterzeichnet und an das kantonale Steueramt eingereicht werden.

Sind die Jahrespauschalen als Vorschlag des SGKFV für die Entschädigung der Trainer zu verstehen?

Nein. Es handelt sich dabei lediglich um Maximalwerte, welche als Spesen vom Steueramt akzeptiert werden. Die effektiven Entschädigungen an Trainer werden in den meisten Fällen darunter liegen.

Neben den Jahrespauschalen werden auch J+S Beiträge an die Trainer weitergeleitet. Wie sind diese J+S Beiträge zu behandeln?

In vielen Fällen zahlen die Vereine eher tiefe Jahrespauschalen, dafür leiten sie erhaltene J+S Beiträge ganz oder teilweise an die Trainer weiter. Vom Verein an die Trainer ausbezahlte J+S Beiträge und die Grundpauschale müssen zusammengezählt werden. Der zusammengezählte Betrag wird dann mit den Werten gemäss Spesenreglement verglichen.

Wann muss ein Lohnausweis ausgestellt werden?

Ein Lohnausweis muss nur ausgestellt werden, wenn die Jahresentschädigung den Maximalwert (Jahrespauschale gem. Ziffer 3 des Spesenreglements plus pauschale Fahrtspesen gem. Ziffer 4) übersteigt. Wird ein Lohnausweis erstellt, sind auch die Pauschalspesen im Lohnausweis unter Ziffer 13.2 aufzuführen.

Gilt die Jahresentschädigung pro Saison oder pro Kalenderjahr?

Relevant für die Ermittlung ist immer das Kalenderjahr. Damit wird bspw. die Hälfte der Saison 18/19 zur Hälfte der Saison 19/20 addiert und der Vergleich mit den Maximalwerten angestellt.

Wie soll die Einstufung der Trainer erfolgen?

Die Einstufung erfolgt durch den jeweiligen Verein anhand der Einsätze der Trainer im Jahr. Ein Trainer der Stufe 1 leistet rund 180 Einsätze im Jahr, ein Trainer der Stufe 2 rund 130 Einsätze und ein Trainer der Stufe 3 rund 100 Einsätze. Idealerweise wird die Einstufung schriftlich festgehalten, um im Falle einer Prüfung (z.B. durch das kantonale Steueramt) die Begründung liefern zu können.

Wie soll vorgegangen werden, wenn die Jahrespauschale nur einen Teil der Kosten gemäss Anhang abdeckt und der Rest effektiv vergütet wird?

Der Maximalwert der Jahrespauschale reduziert sich um den Teil, welcher effektiv abgerechnet wird. Wird zum Beispiel bei einem Trainer der Stufe 1 das Trainingsmaterial, Teambildung und Getränke/Essen für das Team effektiv entschädigt, reduziert sich die maximal akzeptierte Jahrespauschale um SFr. 2'350 auf SFr. 2'450.

Beispiel Trainer Stufe 1:

Genehmigt in Spesenreglement:	SFr. 4'800
Abzgl. Trainingsmaterial	- SFr. 800
Abzgl. Teambildung	- SFr. 800
Abzgl. Getränke/Essen für Team	- SFr. 750
Maximale Jahrespauschale neu	SFr. 2'450

Wie soll vorgegangen werden, wenn in der Pauschale für die Fahrtspesen nur der Weg ins Training abgegolten ist und die km-Spesen zu Spielen und Turnieren effektiv entschädigt wird?

In diesem Fall kann nur der Anteil «Training» gemäss Anhang des Spesenreglements für die Berechnung des Jahresmaximums herangezogen werden.

Welchen Einfluss haben das genehmigte Spesenreglement auf die Abrechnung mit der AHV oder der Unfallversicherung?

Der SGKfV geht davon aus, dass die steuerlich genehmigten Werte auch für die AHV und Unfallversicherung gelten. Solange die Jahrespauschalen unterhalb der Maximalwerte des Spesenreglements liegen, muss darauf keine AHV bezahlt und auch keine Unfallversicherung abgeschlossen werden. Im Umkehrschluss bedeutet dies aber auch, dass sobald die Werte überschritten sind, auch mit den Versicherungen für den übersteigenden Betrag abgerechnet werden muss.

Hinweis: Sobald ein Lohn ausbezahlt wird (d.h. die Entschädigung übersteigt die Spesenpauschale gemäss genehmigtem Spesenreglement) muss eine Unfallversicherung durch den Verein abgeschlossen werden. Dabei muss der übersteigende Betrag versichert werden. Zusätzlich ist zu beachten, dass ab einem Zeiteinsatz von 8 Stunden pro Woche auch eine Nichtbetriebsunfallversicherung abgeschlossen werden muss (ebenfalls nur wenn ein Lohn ausbezahlt wird).

Kann das Spesenreglement auch für andere Funktionäre (z.B. Vorstand, Platzwart) oder Spieler angewendet werden?

Nein, das genehmigte Spesenreglement gilt nur für Trainer.